

Antrag

der Abgeordneten Jürgen Pohl, René Springer, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Stephan Brandner, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok und der Fraktion der AfD

Mindestlohnkommission stärken – Krisenfesten Mindestlohn gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Inflation hat Deutschland und die deutschen Arbeitnehmer fest im Griff. Die Inflationsrate – gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat – lag im September 2022 bei +10,0 %.¹ Dies ist die höchste Jahresteuern seit Herbst 1951.² Die Erzeugerpreise gewerblicher Produkte waren im August und September 2022 um 45,8 % höher als im jeweiligen Vorjahresmonat – die höchsten Anstiege seit Beginn der Erhebung im Jahr 1949.³ Erzeugerpreise werden zu guten Teilen an die Konsumenten weitergereicht, sodass ein weiterer Anstieg der Verbraucherpreis-inflation zu befürchten ist.

Die Inflationsrate der Verbrauchsgüterpreise ist mit +23,3 % im September 2022 noch dramatischer als die auf einem wesentlich breiteren Warenkorb basierende „allgemeine“ Inflationsrate der Verbraucherpreise.⁴ Der Sonderindex Verbrauchsgüter ist ein guter Indikator für die „echte“ Inflation und enthält Güter, die regelmäßig konsumiert werden, wie etwa Lebensmittel, Zahnpasta, Waschmittel, aber auch Energie und Treibstoffe.

Auch auf der Einnahmenseite sind die Aussichten düster. Die Löhne in Deutschland sind bereits in den letzten Jahren kaum noch gestiegen. Durch die hohe Inflation findet aktuell zudem eine starke Schrumpfung der Reallöhne statt, die im zweiten Quartal 2022 um satte 4,4 % gefallen sind.⁵ Arbeitnehmer haben trotz gleicher Leistung also merklich weniger Kaufkraft.

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22_438_611.html (aufgerufen am 20.10.2022)

² <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/inflation-deutschland-september-101.html#:~:text=H%C3%B6chste%20Teuerung%20seit%201951%20Inflationsrate%20steigt%20auf%2010%20Prozent&text=Die%20Verbraucherpreise%20sind%20im%20September,Teuerungsrate%20in%20Deutschland%20seit%201951.> (aufgerufen am 20.10.2022)

³ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22_449_61241.html (aufgerufen am 20.10.2022)

⁴ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22_438_611.html (aufgerufen am 20.10.2022)

⁵ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Realloehne-Nettoverdienste/Tabellen/realloehnentwicklung-quartal.html> (aufgerufen am 20.10.2022)

Mit der Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro per 1.10.2022 hat für Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich eine deutliche Entlastung stattgefunden. Diese Erhöhung fand allerdings nicht – wie im Mindestlohngesetz eigentlich vorgesehen – auf Basis eines Beschlusses der Mindestlohnkommission statt, sondern in Erfüllung des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, wonach der Mindestlohn in einer einmaligen Anpassung auf 12 Euro erhöht werden sollte.⁶

Die Mindestlohnkommission als unabhängige Kommission der Tarifpartner hat nach § 9 des Mindestlohngesetzes⁷ beginnend mit 30.6.2023 alle zwei Jahre über eine Lohnempfehlung zu beschließen. Dieser große Zeitabstand ist für Krisen völlig ungeeignet, da auf kurzfristige Änderungen der Umstände nicht zeitnah reagiert werden kann. Es ist daher die Kommission aus dem strengen Zeitkorsett zu lösen und eine flexible Beschlussfassung auch innerhalb des 2-Jahres-Rahmens zu ermöglichen. Dies soll allerdings nicht willkürlich geschehen, sondern aufgrund objektiv messbarer Kriterien. Als Kriterium bietet sich die jeden Monat vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Inflationsrate an, die wesentlichen Einfluss auf Reallöhne und Kaufkraft hat.

Eine Erhöhung der monatlichen Inflationsrate (gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat) um mehr als 3 % seit der letzten Beschlussfassung der Kommission soll zur automatischen Einberufung der Kommission führen, die dann binnen vier Wochen ab Veröffentlichung der Inflationsrate über eine Anpassung der Höhe des Mindestlohns zu beschließen hat.

Laut § 9 des Mindestlohngesetzes prüft die Mindestlohnkommission im Rahmen einer Gesamtabwägung, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. Sie orientiert sich bei der Festsetzung des Mindestlohns nachlaufend an der Tarifentwicklung.

Da die Inflation wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Realeinkommens (und somit der Kaufkraft der Arbeitnehmer) hat, ist neben der Tarifentwicklung auch die aktuelle und zu erwartende Inflation als wesentliches Abwägungskriterium bei der Festsetzung des Mindestlohns zu berücksichtigen. Die bloße Orientierung an der Tarifentwicklung – wie derzeit vorgesehen – ist nicht ausreichend, um zu einer fundierten und fairen Mindestlohnfestsetzung zu gelangen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. Einberufung und Beschlussfassung der Mindestlohnkommission dahingehend geändert werden, dass – neben dem Zweijahres-Turnus – auch eine Erhöhung der monatlichen Inflationsrate (gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat und veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt) um mehr als 3 % seit der letzten Beschlussfassung der Kommission zur automatischen Einberufung der Kommission führt, die dann binnen vier Wochen ab Veröffentlichung der Inflationsrate über eine Anpassung der Höhe des Mindestlohns zu beschließen hat und dazu § 9 des Mindestlohngesetzes entsprechend geändert wird;

⁶ „Mehr Fortschritt wagen“ – Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 69f

⁷ <https://www.gesetze-im-internet.de/milog/BJNR134810014.html> (aufgerufen am 20.10.2022)

2. bei der Festsetzung des Mindestlohns die aktuelle und zu erwartende Preisentwicklung als wesentliches Abwägungskriterium berücksichtigt wird und dazu § 9 des Mindestlohngesetzes entsprechend geändert wird.

Berlin, den 25. Oktober 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

